

# Infoblatt bei Umzügen

*gültig ab dem 01.10.2023*

Bei Ihnen steht ein Umzug an und Sie erhalten Bürgergeld bzw. möchten diese Leistung beantragen, dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!

Erkundigen Sie sich bitte **rechtzeitig**, ob die Notwendigkeit des Umzuges vom Jobcenter Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen anerkannt wird und legen Sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vor.

Denken Sie daran, dass nach § 22 Abs. 1 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind.

## Wann ist eine Wohnung angemessen?

Die Angemessenheit einer Wohnung ist abhängig von der Wohnungsgröße und der Anzahl der Familienmitglieder. Dabei gelten folgende Richtwerte:

Pers.	Angemess. Wohnfläche in qm	Anzahl Zimmer	Angemessene Miete incl. Nebenkosten (Bruttokaltmiete)	Zuzüglich angemessener Heizkosten. Die Angemessenheit beurteilt sich nach dem bundesweiten Heizspiegel
1	50	2	382,- €	
2	65	3	462,- €	
3	75	3	552,- €	
4	90	4	643,- €	
5	105	5	734,- €	
Jede weitere	15	1	87,- €	

Bitte bedenken Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Neben-, Heiz-, Stromkosten) anfallen. **Bei Überschreiten der Grenzen können auch Nachzahlungen für Heizung und Nebenkosten nicht übernommen werden.**

**Ziehen Sie ohne wichtigen Grund in eine andere Wohnung, die teurer ist, als die bisherige Wohnung, können weiterhin nur die bisher anerkannten Unterkunftskosten berücksichtigt werden.**

Die Anerkennung der **Heizbedarfe** hängt von der Art der Brennstoffe bzw. der Heizform (Gas, Öl, Fernwärme etc.) ab. Die Angemessenheit beurteilt sich an den im bundesweiten Heizspiegel veröffentlichten Werten. Hierbei ist ein Produkt zu bilden aus dem für den jeweiligen Haushalt angemessenen Wohnfläche und den Werten, ab denen die Heizkosten pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) nach dem bundesweiten Heizspiegel für den jeweiligen Heizträger als „extrem erhöht“ angesehen werden müssen. Grundsätzlich sind hierin auch die Kosten der Warmwasserbereitung enthalten, sofern Warmwasser nicht dezentral mit anderem Energieträger erzeugt wird. Gerne erläutern wir Ihnen das anhand eines konkreten Wohnungsangebots.

## Beachten Sie bitte:

- Vor Abschluss des Mietvertrages ist unbedingt die Zusicherung der Leistungsabteilung des örtlich zuständigen Jobcenters einzuholen. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind; bei einem Umzug innerhalb des Landkreises ist weitere Voraussetzung, dass der Umzug notwendig ist.
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können nur nach vorheriger Zustimmung des bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenters übernommen werden.
- Kautionen/Genossenschaftsanteile werden darlehensweise gewährt und grundsätzlich direkt an den Vermieter überwiesen, sofern die **vorherige Zusicherung** erteilt wurde.
- Maklergebühren werden vom Jobcenter grundsätzlich nicht getragen.
- Im Rahmen Ihrer Selbsthilfeverpflichtung ist der Umzug grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen. Sollten weitere Kosten, wie z. B. für ein Umzugsfahrzeug, notwendig sein, legen Sie uns bitte mindestens zwei Kostenvoranschläge vor. Kosten für die Umzugshelfer und Speditionen werden in der Regel nicht übernommen.

## Was ist bei einem bevorstehenden Umzug zu tun?

Vorzulegen ist beim zuständigen Jobcenter ein Nachweis des neuen Vermieters über die

- **Höhe der Kaltmiete (Grundmiete)**
- **Höhe der Nebenkosten**
- **Höhe der Heizungskosten**
- **Wohnfläche  
(Gesamtwohnfläche des Objekts & Wohnfläche der Wohnung)**
- **Falls möglich, die letzte Jahresabrechnung  
über die Heiz- und Nebenkosten für die neue Wohnung**

Die Höhe der Vorauszahlungen für Neben- und Heizkosten muss annähernd die jährlichen Verbrauchskosten abdecken. Das Jobcenter geht bei der Beurteilung der Angemessenheit der Miete von mindestens 1,- € Nebenkosten (ohne Heizung) pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Wohnfläche aus.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor das Jobcenter seine Zustimmung erteilt hat. Beantragen Sie vor Unterzeichnung des Mietvertrages evtl. anfallende Kosten (Kautions-, Umzugskosten).

Bei Umzügen **außerhalb des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen** sollten Sie mit Ihrem Wohnungsangebot persönlich beim dortigen Jobcenter vorsprechen. Wenn die neue Wohnung angemessen ist, erhalten Sie von dort eine schriftliche Bestätigung, die Sie dann wieder hier vorlegen müssen. Das dortige Jobcenter ist auch zuständig, sofern die Übernahme einer Kautions beantragt werden soll.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in).

**Lassen Sie sich bei einem Umzugswunsch frühzeitig - vor Abschluss eines Mietvertrages - vom zuständigen Jobcenter beraten!**

Ihr